

# Die Notare

informieren

Pflichtteilsrecht

**Dr. Martin Kretzer & Dr. Matthias Raffel**

Großer Markt 28

66740 Saarlouis

Telefon 06831/ 94 98 06 und 42042

Telefax 06831/ 4 31 80

## Info-Brief zum Pflichtteilsrecht

Das deutsche Erbrecht ist zum einen von dem Grundsatz der Testierfreiheit geprägt. Dies bedeutet, dass man grundsätzlich beliebige Personen zu seinen Erben einsetzen kann, also auch völlig fremde Personen. So kann z.B. eine Witwe, die zwei Kinder hat, in einem Testament ihre Nachbarin oder einen Tierschutzverein zum alleinigen Erben einsetzen.

*Testierfreiheit*

Allerdings ist das deutsche Erbrecht auf der anderen Seite der Auffassung, dass die engsten Angehörigen immer eine Mindestbeteiligung am Nachlass erhalten sollen, gleichgültig wen die verstorbene Person zu ihrem Erben eingesetzt hat. Diese Mindestbeteiligung nennt das Gesetz „Pflichtteil“. Zum Kreis dieser engsten Angehörigen zählt das Gesetz die Abkömmlinge, den Ehegatten und die Eltern, wobei die Eltern der verstorbenen Person aber grundsätzlich nur dann pflichtteilsberechtigt sind, wenn die verstorbene Person keine Abkömmlinge hinterlassen hat. Die Pflichtteilsquote beträgt die Hälfte der gesetzlichen Erbteilsquote, so dass der Pflichtteilsberechtigte nur die Hälfte desjenigen erhält, was er erhalten hätte, wenn die verstorbene Person keine Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) errichtet hätte.

*Mindestbeteiligung engster Angehöriger*

*Hälfte der gesetzlichen Erbteilsquote*

Zur Verdeutlichung folgendes Beispiel:

Frau Erika Schmitt ist verwitwet und hat zwei Söhne, nämlich Ralf Schmitt und Manfred Schmitt. Der Kontakt zwischen der Mutter und ihren beiden Söhnen ist abgebrochen. Frau Schmitt errichtet ein Testament und setzt ihre Nichte Maria Müller zu ihrem alleinigen Erben ein. Als Frau Schmitt verstirbt, hinterlässt sie ein Vermögen im Wert von 160.000,- €. Da die Söhne Ralf und Manfred durch das Testament von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind, können sie als Abkömmlinge der verstorbenen Mutter von dem Erben, also Frau Müller, den Pflichtteil verlangen. Hätte Frau Schmitt kein Testament errichtet, hätten ihre beiden Söhne jeweils 50 % geerbt. Da die Pflichtteilsquote die Hälfte dieser gesetzlichen Erbteilsquote beträgt, bedeutet dies, dass Ralf und Manfred von Frau Müller jeweils 25 %, also 40.000,- €, insgesamt somit 80.000,- € verlangen können.

*Pflichtteilsrecht der Kinder*

Wäre in dem vorgenannten Beispiel der Sohn Ralf schon vor seiner Mutter verstorben und hätte Ralf seinerseits zwei Kinder hinterlassen, dann wären statt des vorverstorbenen Sohnes Ralf dessen beiden Kinder pflichtteilsberechtigt, so dass jedes der beiden Kinder von Ralf die Zahlung von 20.000,- €, insgesamt also 40.000,- € von Frau Müller verlangen könnten.

*Pflichtteilsrecht der Enkelkinder, wenn das Kind bereits verstorben ist.*

In der Praxis spielt der Pflichtteil eine große Rolle, wenn sich die Eltern gegenseitig zum alleinigen Erben eingesetzt haben („aufs längste Leben“). Denn durch diese gegenseitige Erbeinsetzung werden die Kinder beim Tod des ersten Elternteils zunächst einmal von der Erbfolge ausgeschlossen. Dies hat dann zur Folge, dass die Kinder von dem Überlebenden

*„Aufs längste Leben“ führt zum Pflichtteilsanspruch der Kinder.*

Elternteil den Pflichtteil verlangen können. Die Pflichtteilsquote aller Kinder zusammen beträgt, falls die Eltern im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt haben, 25 % des Nachlasses des zuerst verstorbenen Elternteils.

Was oft unbekannt ist, ist das Pflichtteilsrecht der Eltern des Verstorbenen, wenn der Verstorbene keine Kinder hinterlassen hat.

Hierzu folgendes Beispiel:

Die Ehe der Eheleute Maier ist kinderlos geblieben. Die Eheleute Maier haben sich in einem Erbvertrag gegenseitig zum alleinigen Erben eingesetzt. Herr Maier verstirbt. Es leben noch seine Mutter und sein Bruder Kurt Maier. Hätte Herr Maier keine Verfügung von Todes wegen errichtet, hätte seine Ehefrau zu 75% geerbt, seine Mutter zu 12,5% und sein Bruder Kurt zu 12,5%. Dadurch, dass Herr Maier seine Ehefrau zur alleinigen Erbin eingesetzt hat, hat er seine Mutter und seinen Bruder von der Erbfolge ausgeschlossen. Das Erbrecht gibt nun der Mutter einen Pflichtteilsanspruch, aber **nicht** dem Bruder Kurt, da nur die Eltern pflichtteilsberechtigt sind, aber nicht Geschwister und erst recht nicht Neffen und Nichten. Dies bedeutet, dass die Mutter von ihrer Schwiegertochter einen Geldbetrag in Höhe von 6,25% (also 1/16) des hinterlassen Vermögens ihres verstorbenen Sohnes heraus verlangen kann. Der Bruder Kurt erhält nichts. Wäre auch die Mutter des Herrn Maier schon verstorben, wären keine pflichtteilsberechtigten Personen vorhanden, so dass die überlebende Ehefrau keinen Zahlungsverpflichtungen ausgesetzt wäre.

*Pflichtteilsrecht der Eltern, wenn der Verstorbene keine Abkömmlinge hinterlassen hat*

Der Pflichtteilsanspruch ist nur ein Anspruch auf den Anteil am Wert des vererbten Vermögens, nicht jedoch ein Anspruch auf das Vermögen selbst. Den Unterschied verdeutlicht folgendes Beispiel:

Die Witwe Martha Schröder hat eine Tochter, nämlich Gudrun Schröder. Sie hat in einem Testament ihre Nachbarin Cornelia Dewes zur alleinigen Erbin eingesetzt. Als Martha Schröder verstirbt, hinterlässt sie noch ein Auto und ein Bankkonto mit einem Guthaben von 30.000,- €. Das Auto hat noch einen Wert von 6.000,- €. Gudrun Schröder kann nun von Cornelia Dewes die Zahlung von 18.000,- € als Pflichtteil verlangen (nämlich die Hälfte des Gesamtvermögens von 36.000,- €). Da aber Cornelia Dewes die alleinige Erbin ist, bedeutet dies, dass sie nun auch die alleinige Eigentümerin des Autos ist. Dies bedeutet, dass Frau Dewes trotz des Pflichtteilsanspruchs der Tochter alleine über das Auto verfügungsbefugt ist. Will somit Frau Dewes das geerbte Auto verkaufen, so kann sie dies auch ohne Zustimmung von Gudrun Schröder tun. Gudrun Schröder ist eben **nicht** Miteigentümerin des Autos, sondern hat lediglich einen Anspruch auf die Hälfte des Wertes des Autos.

*Der Pflichtteilsberechtigte hat kein Mitspracherecht darüber, ob und wie der Erbe über den Nachlass verfügt*

Aus dem Vorgesagten wird natürlich schnell deutlich: Je höher der Wert des hinterlassenen Vermögens ist, umso höher ist der Pflichtteilsanspruch. Dies bedeutet, dass der Pflichtteils-

berechtigte den Nachlass möglichst hoch bewerten wird, während der Erbe natürlich daran interessiert ist, den Nachlass möglichst „klein zu rechnen“.

Da der Pflichtteilsberechtigte keine Zugriffsmöglichkeit auf den Nachlass hat, legt das Gesetz fest, dass der Pflichtteilsberechtigte von dem Erben Auskunft darüber verlangen kann, was die verstorbene Person hinterlassen hat. Der Erbe muss also auf Verlangen des Pflichtteilsberechtigten ein Nachlassverzeichnis erstellen. Der Pflichtteilsberechtigte kann sogar verlangen, dass das Verzeichnis durch einen Notar aufgenommen wird. Da aber der Pflichtteilsberechtigte nicht nur daran interessiert ist zu wissen, was der Verstorbene hinterlassen hat, sondern auch, was das Hinterlassene wert ist, kann der Pflichtteilsberechtigte von dem Erben verlangen, dass der Wert des Nachlasses ermittelt wird. Dies bedeutet bei hinterlassenem Grundbesitz, dass der Wert dieses Grundbesitzes durch einen sachverständigen Gutachter festzustellen ist.

*Der Erbe hat Anspruch auf Auskunft über den Bestand des Nachlasses und Anspruch auf Ermittlung des Nachlasswertes*

Wenn in dem letztgenannten Beispiel Martha Schröder ihr Ende nahen sieht, wird sie möglicherweise auf die Idee kommen, ihr Auto noch zu ihren Lebzeiten an Cornelia Dewes zu verschenken. Dies kann Martha Schröder natürlich tun, da sie ja Eigentümerin ihres Fahrzeuges ist. Dies hätte zur Folge, dass das Auto im Zeitpunkt des anschließenden Todes von Martha Schröder nicht mehr zum Vermögen von Martha Schröder gehört und somit bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs der Tochter Gudrun nicht mehr zu berücksichtigen wäre. Dies sieht das Gesetz allerdings anders und ist der Meinung, dass durch solche Schenkungen, die „kurz“ vor dem Tod noch gemacht werden, die Pflichtteilsansprüche nicht vollständig ausgeschaltet werden können. Unter „kurz“ versteht das Gesetz allerdings einen relativ langen Zeitraum von zehn Jahren, wobei allerdings für jedes Jahr, das der Verstorbene nach der Schenkung noch gelebt hat, 10% des Wertes des verschenkten Gegenstandes in Abzug gebracht werden. Zur Erläuterung folgende Beispiele:

*Beeinträchtigung des Pflichtteilsrechts durch lebzeitige Schenkungen*

*10-Jahres-Frist (10%-Abzug je vollendetes Jahr)*

Wenn in dem vorgenannten Fall Martha Schröder das Auto am 1.6.2008 an Cornelia Dewes verschenkt hat und dann am 31. Januar 2011 verstirbt, sind seit der Schenkung 3 volle Jahre vergangen, so dass zur Berechnung des Pflichtteils der Tochter Gudrun der Wert des Autos nur noch mit 70% in Ansatz zu bringen ist. Somit kann Gudrun bezogen auf das Auto nur noch 2.100,- € als Pflichtteil verlangen (nämlich 70% von der Hälfte des Wertes des Fahrzeuges in Höhe von 6.000,- €). Sind seit der Schenkung bis zum Tod von Martha Schröder mindestens zehn Jahre vergangen, scheidet das Auto bei der Berechnung des Pflichtteils vollständig aus dem Nachlass aus.

Vorsicht: Schenkungen an den Ehegatten mindern den Pflichtteilsanspruch nicht, und zwar auch dann nicht, wenn der Schenker nach mehr als 10 Jahren nach Vornahme der Schenkung verstirbt. Das Gesetz geht nämlich davon aus, dass derjenige, der seinem Ehegatten etwas schenkt, diesen Gegenstand wegen der persönlichen Nähe zu dem Beschenkten bei wirtschaftlicher Betrachtung doch noch weiter nutzen kann. Deshalb beginnt in einem solchen Falle die 10-Jahres-Frist erst dann zu laufen, wenn die Ehe geschieden worden ist, so dass der an den Ehegatten verschenkte Gegenstand erst dann vollständig bei der Berechnung des Pflichtteils außer Betracht bleibt, wenn der Schenker nach Scheidung der Ehe noch mindestens 10 Jahre lebt.

*Schenkungen an Ehegatten mindern den Pflichtteilsanspruch grundsätzlich nicht,*

Der Pflichtteilsanspruch unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich drei Jahre, wobei die Verjährungsfrist mit Ablauf des Jahres beginnt, in welchem der Pflichtteilsberechtigte von dem Tod und der ihn beeinträchtigenden Verfügung von Todes wegen Kenntnis erlangt hat. Hierzu folgendes Beispiel:

*Auch der Pflichtteilsanspruch kann verjähren!*

Die Witwe Agnes Schneider hat zwei Söhne, nämlich Karl Schneider und Manfred Schneider. In einem Testament setzt sie ihren Sohn Karl zum alleinigen Erben ein. Am 27. Dezember 2010 verstirbt Agnes Schneider. Ihr Sohn Manfred Schneider erfährt am 28. Dezember 2010 vom Tod seiner Mutter. Kenntnis von dem errichteten Testament erlangt Manfred Schneider jedoch erst am 10. Januar 2011. Dies bedeutet, dass die dreijährige Verjährungsfrist erst am 1. Januar 2012 zu laufen beginnt, so dass sich Karl Schneider erst dann auf die Verjährung berufen könnte, wenn sein Bruder Manfred den Pflichtteilsanspruch nach dem 31. Dezember 2014 geltend macht.

Der Pflichtteilsanspruch ist vererblich. Verstirbt somit der Pflichtteilsberechtigte, geht sein Anspruch auf seine Erben über.

*Der Pflichtteilsanspruch ist vererblich*

Der Pflichtteilsberechtigte kann auch auf seinen Pflichtteil verzichten. Möchte er diesen Verzicht schon vor dem Tod der betreffenden Person erklären, so bedarf es eines notariell zu beurkundenden Verzichtsvertrages zwischen dem Pflichtteilsberechtigten und dem Erblasser. Aber auch nach dem Tod des Erblassers kann der Pflichtteilsberechtigte gegenüber den Erben auf seinen Pflichtteilsanspruch verzichten, wobei dieser Verzichtsvertrag auch formlos geschlossen werden kann.

*Ein Pflichtteilsverzicht ist möglich, bedarf aber vor dem Tod des Erblassers der notariellen Form*

Insbesondere wenn Eltern ihren Kindern zu Lebzeiten Geldbeträge oder ein Grundstück schenken, stellt sich nach dem Tod eines Elternteils häufig die Frage, ob sich das beschenkte Kind den Wert des Geschenks auf seinen Pflichtteilsanspruch anrechnen lassen muss. Hier ist zu beachten, dass der Schenker eine solche Anrechnung bestimmen kann, wobei allerdings die Anrechnungsbestimmung spätestens im Zeitpunkt der Schenkung erklärt werden muss. Eine einseitige Anrechnungsbestimmung des Schenkers im Nachhinein ist nicht möglich!

*Die Anrechnung von Schenkungen auf den späteren Pflichtteil kann nicht nach der Schenkung verfügt werden!*

In besonderen Ausnahmefällen ist der Erblasser berechtigt, dem Pflichtteilsberechtigten sogar den Pflichtteil zu entziehen. So kann z.B. der Vater seinem Sohn den Pflichtteil insbesondere dann entziehen, wenn der Sohn versucht hat, den Vater zu töten, oder der Sohn sich eines sonstigen Verbrechens oder schweren vorsätzlichen Vergehens gegen die Eltern oder gegen Geschwister schuldig gemacht hat. Der in der Praxis häufig vorkommende Fall, dass zwischen den Eltern und dem Kind wegen eines Zerwürfnisses schon seit längerer Zeit kein Kontakt mehr besteht, berechtigt jedoch nicht zur Entziehung des Pflichtteils.

*In Ausnahmefällen kann sogar der Pflichtteil entzogen werden. Ein bloßer Kontaktabbruch hingegen reicht hierfür nicht aus.*

### **Wozu dieses Merkblatt?**

Dieses Merkblatt kann und soll nicht dazu dienen, die individuelle Beratung zu ersetzen. Das ist allein schon deshalb nicht möglich, weil jeder Einzelfall individuelle Züge hat, die hier naturgemäß nicht vollständig behandelt werden können. Sollten Sie Fragen zu Ihrem konkreten Fall haben, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen. Besuchen Sie auch unsere Internetseite [www.notare-kretzer-raffel.de](http://www.notare-kretzer-raffel.de).